

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

25.07.2025  
Fe/Sc

RS 33-2025

## **Möglicherweise nicht ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen - Ergänzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben RS 07 vom 14.02.2025 hatten wir Sie bereits auf möglicherweise nicht ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) hingewiesen.

### **I. Weiterer „Arzt“**

Die BDA hat auf einen weiteren Privatarzt per Telemedizin hingewiesen. Es handelt sich um eine Person namens **Dr. Schmidt**.

Vermutlich wird auch hier eine „**AU ohne Arztgespräch**“ angeboten. Dabei werden im Anschluss an ein Clickthrough-Verfahren zur „Anamnese“ AU-Bescheinigungen ausgestellt. **Eine solche AU entspricht grundsätzlich nicht deutschem Recht**, nach dem ein Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich ist und kann deshalb auch keinen Entgeltfortzahlungsanspruch eines Arbeitnehmers auslösen. Auffallend ist, dass diese AU-Bescheinigungen optisch an den früheren „gelben Schein“ erinnern, aber auch bei gesetzlich Versicherten die Angabe „Privatarzt“ enthalten und nicht als eAU ausgestellt werden.

Aufgrund der fehlenden Telefonvorwahl und der fehlenden Anschrift ist es nicht möglich, die entsprechende Anfrage an die zugehörige Ärztekammer zu richten. Daher läuft eine entsprechende Anfrage über die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Die Ausübung der ambulanten Heilkunde – hierzu zählt auch das Ausstellen von Attesten, Arbeitsbescheinigungen oder Rezepten – ist an die Niederlassung in einer ärztlichen Praxis gebunden. Die Ärzte müssen die Aufnahme der Tätigkeit bei der Ärztekammer anzeigen. Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei der Person nicht um einen niedergelassenen tätigen Arzt handelt. Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, ob es sich bei dem Aussteller überhaupt um einen Arzt handelt.

### **II. Zusammenfassung der Arztnamen**

Da die Liste der Aussteller von möglicherweise nicht ordnungsgemäßen AU-Bescheinigungen leider immer länger wird, fassen wir die bisher genannten Namen nachfolgend zusammen:

- Dr. Schmidt
- Hina Alber
- Dr. Klaus Mendoza
- Dr. T. Mueller
- Dr. med. Haresh Kumar
- Ahmad Abdullah
- Hassan Zuberi
- Masroor Umar
- Samueel Zubair
- Dr. Muneer

## II. AU-Bescheinigung nur durch Ärzte mit Approbation oder Berufserlaubnis

Wie bereits in unseren vorangegangenen Rundschreiben mitgeteilt, können die Beschäftigten grundsätzlich entscheiden, welche Ärztinnen und Ärzte sie für eine Krankschreibung konsultieren. Diese müssen auch nicht an der kassenärztlichen bzw. vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen; ärztliche Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 EFZG können auch von privatärztlich Tätigen ausgestellt werden. Es muss sich allerdings um approbierte Ärztinnen und Ärzte handeln. Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Deutschland ist gemäß § 2 Bundesärzteordnung nur mit einer gültigen Approbation oder Berufserlaubnis möglich. Bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit besteht Pflichtmitgliedschaft in einer der insgesamt 17 Landesärztekammern in Deutschland. Ob die oben genannten Personen diese Voraussetzung überhaupt erfüllen, ist nicht bekannt.

Arbeitgeber sollten deshalb privatärztliche AUs von gesetzlich Versicherten besonders sorgfältig auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen (auch wenn sie auf einem vertragsarztähnlichen Formular vorgelegt werden). Bei Zweifeln des Arbeitgebers an der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann sich dieser an die zuständige Krankenkasse des Mitarbeiters wenden. Er hat mithin gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen einen entsprechenden Anspruch. Eine nähere Begründung der Zweifel des Arbeitgebers ist indes nicht erforderlich, jedoch sicherlich hilfreich. Die gesetzlichen Krankenkassen können zur Beseitigung von Zweifeln an einer Arbeitsunfähigkeit verpflichtet sein, eine gutachtliche Stellungnahme durch den Medizinischen Dienst einzuholen (§ 275 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Der Arbeitgeber selbst kann verlangen, dass die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit einholt (§ 275 Abs. 1a Satz 3 SGB V).

Dieses Rundschreiben können Sie auch über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort 33-2025) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team